Berlin, 20. Februar 2023

## Regelungen zu Krankmeldungen, Entschuldigungen und Beurlaubungen

Wir möchten Sie über die gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht, Beurlaubung und krankheitsbedingtem Schulversäumnis informieren, die in der Ausführungsvorschrift Schulpflicht (AV Schulpflicht) festgehalten sind.

Den gesamten Text der Ausführungsvorschrift finden Sie unter: https://www.berlin.de/imperia/ md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/av\_schulpflicht.pdf

- **1.** Kann Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen, ist die Schule **am 1. Tag** telefonisch (Tel. 030 330 89 90) möglichst bis 8:00 Uhr zu informieren. **Spätestens am 3. Tag muss eine schriftliche Information,** die die Dauer des Fernbleibens sowie den Grund dafür nennt, vorliegen. Einen möglichen Vordruck finden Sie im Download-Bereich der Schul-Homepage.
- Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Tag als unentschuldigt. Bei mehr als 5 unentschuldigten Tagen soll Kontakt mit dem Jugendamt und der Schulaufsicht aufgenommen werden. 6 unentschuldigte Einzelstunden gelten als ein unentschuldigter Tag. (Nr. 7)
- 2. Schülerinnen und Schüler können in Einzelfällen aus wichtigen Gründen (u.a. familiäre Gründe) vom Unterricht beurlaubt werden. Über die Genehmigung der Beurlaubung entscheiden die Klassenleitung und der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden nicht genehmigt. Arzttermine sollen grundsätzlich nicht während der Schulzeit stattfinden. Sollte ein anderer Termin nicht möglich sein, ist dies zu erklären. (Nr. 1 & 4)
- **3.** Schülerinnen und Schüler haben an bestimmten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft (siehe Link oben) unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Weitere Feiertage werden in der Regel nicht entschuldigt. (Nr. 2)
- **4.** Ihr Kind kann aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Sportunterricht befreit werden. Die Befreiung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen. Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet. Sie können organisatorische Aufgaben und andere Hilfsdienste übernehmen sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt. (Nr. 6)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.